

T e x t

=====

zum Bebauungsplan Nr. 230: Im Schildchen in Koblenz-Bubenheim (Änderung Nr. 5)

1. Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 22 BauGB)

- 1.1 Soweit die Bebauungsplanzeichnung keine Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (Garagen und Stellplätze auf den Grundstücken) oder nach § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB (Gemeinschaftsgaragen und Gemeinschaftsstellplätze) enthält, sind Garagen nur an den seitlichen Grundstücksgrenzen, ausgenommen ein 5 m breiter Streifen zur Straßenbegrenzungslinie, zulässig.
- 1.2 Die in der Bebauungsplanzeichnung mit Ziffer 6 bezeichneten Flächen für Gemeinschaftsgaragen stehen zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 45 LBauO vom 28.11.86, für die mit der gleichen Ziffer bezeichneten Flächen.
- 1.3 Die in der Bebauungsplanzeichnung mit der Ziffer 7 bezeichneten Flächen der Gemeinschaftsstellplätze (Carports) dienen zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 45 LBauO vom 28.11.86.

2. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

- 2.1 Die als Vorgärten festgesetzten Flächen mit Ausnahme der Einfahrten und Zugänge sind als Grünflächen anzulegen.
Eine Versiegelung der Vorgartenfläche mit Asphalt, Platten, Beton etc. ist unzulässig.
- 2.2 Die senkrechten Stützen der Carports sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.

3. Festsetzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 86 LBauO

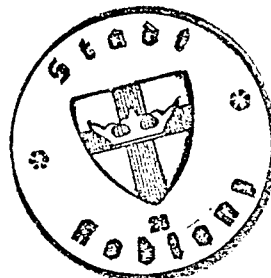
Festsetzungen für die Carports

- a) für die Carports wird eine Holzkonstruktion mit Flachdach vorgeschrieben,
- b) die Höhe und die äußere Gestaltung der Carports sind aufeinander abzustimmen und einheitlich zu gestalten.

Ausgefertigt:

Koblenz, 29.09.1993

Stadtverwaltung Koblenz



[Handwritten signature]
Oberbürgermeister